

Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm der adesso SE

(Aktienoptionsplan 2024/25)

Die adesso SE (die "**Gesellschaft**") wünscht eine an den Aktionärsinteressen ausgerichtete Geschäftspolitik, die aktiv die Steigerung des langfristigen Unternehmenswertes der Gesellschaft fördert und an einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Gleichzeitig ist es der adesso SE ein wesentliches Anliegen, durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten die jetzigen Mitarbeitenden und Führungskräfte an die Gesellschaft zu binden und die Möglichkeiten zur Gewinnung hochqualifizierter Fach- und Führungskräfte zu optimieren, sowohl für die Gesellschaft, als auch für gegenwärtig und zukünftig verbundene Unternehmen.

Durch das Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm soll weiterhin sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit verpflichtet sind. Die Ausgestaltung des Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms führt dazu, dass die Entwicklung der Gesellschaft im Hinblick auf die künftige Kursentwicklung der adesso-Aktie von den Mitarbeitenden mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt und das Interesse an der Steigerung des Unternehmenswertes gefördert wird. Dies unterstreicht die von der Gesellschaft angestrebte Verknüpfung der Interessen der Mitarbeitenden mit den Interessen des Börsenpublikums an einer nachhaltig an der Steigerung des Unternehmenswertes orientierten Unternehmensführung.

Aus diesem Aktienoptionsplan 2024/25 können grundsätzlich maximal 50.000 Aktienoptionen als Long Term Incentives (LTI) auch den Vorständen der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat gewährt werden, sollte dies in dem Vergütungssystem des Vorstandes der Gesellschaft vorgesehen sein. Die Gewährung erfolgt in diesem Fall insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 87 und 87a AktG sowie nach den Maßgaben des von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems für den Vorstand.

Der nachfolgende, die Einzelheiten dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms festlegende Stock Option Plan beruht auf dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juni 2024.

§ 1 Definitionen

Für Zwecke dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms haben die nachstehenden Begriffe die ihnen nachfolgend beigelegten Bedeutungen:

„Berechtigte“ bzw. „Berechtigter“ meint eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, der oder dem Aktienoptionen eingeräumt wurden, oder deren/dessen Erben oder Vermächtnisnehmende.

„Beteiligungsunternehmen“ ist ein gegenwärtig oder zukünftig verbundenes Unternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 15 AktG.

„Gesellschaft“ meint die adesso SE.

„Mitarbeitende“ sind alle festangestellten Arbeitnehmerinnen und -nehmer und Geschäftsführungsorgane bzw. Vorstände der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen. Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind nicht Mitarbeitende im Sinne dieser Definition.

„Erwerbszeiträume“ sind festgelegte Fristen, in denen die Aktienoptionen den Mitarbeitenden eingeräumt werden können.

Der „Optionsausgabestichtag“ bezeichnet jeweils den letzten Tag eines jeden Einräumungszeitraumes, wie in § 3 Abs. 5 bestimmt.

Der „Ausübungszeitraum“ ist der Zeitraum, in dem eine fällige Aktienoption ausgeübt, d. h. in eine Aktie der Gesellschaft umgetauscht werden kann.

Die „Fälligkeit“ bzw. das „Fälligkeitsdatum“ der Aktienoption ist der Zeitpunkt, nachdem eine Aktienoption erstmals ausgeübt werden kann.

Die „Ausübbarkeit“ der Aktienoption ist neben dem Erfolgsziel die Bedingung, unter der eine fällige Aktienoption ausgeübt werden kann.

Das „Bezugsverhältnis“ drückt aus, wie viele Aktien bei Ausübung einer fälligen Aktienoption bezogen werden.

„Erfolgsziel“ ist der Kurs der Aktie der Gesellschaft, der erreicht werden muss, damit die Aktienoption ausgeübt werden kann.

Mit der „Bezugserklärung“ erklärt die oder der Berechtigte gegenüber der Gesellschaft die Ausübung seiner fälligen Aktienoption.

§ 2 Aktienoptionsprogramm

- (1) Die Gesellschaft legt hiermit ein Programm zur Ausgabe von bis zu 500.000 Stück Aktienoptionen an die Mitarbeitenden auf. Zur Bedienung der Rechte aus dem Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm dient der Betrag von € 500.000,00 des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2024 beschlossenen bedingten Kapitals 2024. Jede Aktienoption gewährt das Recht, nicht jedoch die Pflicht, nach den Bestimmungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms sowie des Vergütungssystems des Vorstandes der Gesellschaft (soweit anwendbar) innerhalb der Laufzeit der Aktienoption eine (1) nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis zu erwerben (Bezugsverhältnis).
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Aktienoptionsprogramme auflegen.
- (3) Das Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verwaltet, im Übrigen durch den Vorstand. Aufsichtsrat und Vorstand sind berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verwaltung des Programms für notwendig und angemessen erachten.

- (4) Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat, soweit der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, können wählen, ob die zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen erforderlichen Bezugsaktien aus einem verfügbaren oder künftig noch zu schaffenden bedingten Kapital oder aus einem von der Hauptversammlung genehmigten bzw. noch zu genehmigenden Erwerb eigener Aktien zur Verfügung gestellt werden. Dies kann allgemein, für mehrere Ausübungszeiträume oder im Einzelfall bestimmt werden. Über die entsprechende Festlegung sind die Inhaber der Aktienoptionen rechtzeitig zu informieren. Bei der Ausübung des Wahlrechts haben sich der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat allein vom Interesse der Gesellschaft leiten zu lassen. Ein etwaiger Erwerb eigener Aktien muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

§ 3 Zuteilung von Aktienoptionen; Bezugsrecht

- (1) Die im Rahmen des Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms zur Verfügung stehenden Stückzahlen an Aktienoptionen werden den Mitarbeitenden auf Grundlage (a) der Verantwortungsebene, in der sie tätig sind sowie (b) von individuellen Kriterien zugeteilt. Die Gesellschaft kann davon absehen, sämtliche zur Verfügung stehenden Aktienoptionen zuzuteilen.
- (2) Die den jeweiligen Verantwortungsebenen der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Rahmen des Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms höchstens zuzuteilende Anzahl an Aktienoptionen ergibt sich aus **Anlage A**.
- (3) Zur Zuteilung von Aktienoptionen sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur Mitarbeitende berechtigt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis mit der Gesellschaft oder eines ihrer Beteiligungsunternehmen stehen. Mitarbeitende, die sich zum Zeitpunkt der Zuteilung der Aktienoptionen in einer vertraglichen Probezeit befinden, können Aktienoptionen unter der aufschiebenden Bedingung zugeteilt werden, dass sie nach Ablauf der Probezeit in eine Festanstellung übernommen werden. Die Bedingung ist auf dem Optionsschein zu vermerken.
- (4) Die Festlegung der auf jeden einzelnen Mitarbeitenden oder Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsunternehmen entfallenden Zuteilung von Aktienoptionen obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand ist berechtigt, die Organe der Beteiligungsunternehmen mit der Festlegung der Zuteilung für Mitarbeitende dieser Unternehmen zu beauftragen. Die Festlegung der Zahl der jedem einzelnen Mitarbeitenden zuzuteilenden Aktienoptionen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, wobei insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Verantwortungsbereich, das Tätigkeitsfeld und ggf. die Erreichung persönlicher Ziele des Mitarbeitenden in Rechnung zu stellen sind. Über die Verteilung an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft entscheidet der Aufsichtsrat.

- (5) Die Gesellschaft wird den Mitarbeitenden bis spätestens drei Werktage vor Beendigung der nachfolgend definierten Erwerbszeiträume Angebote auf Erwerb von Optionsrechten unterbreiten. Die vollständige Annahme des von der Gesellschaft unterbreiteten Angebots auf Erwerb von Optionsrechten durch die Berechtigten wird dabei unterstellt, sofern die betroffenen Mitarbeitenden dem nicht schriftlich widersprechen. Die Annahme des Angebotes erfolgt in einer Tranche und im Erwerbszeitraum (Erwerbszeitraum i.S.d. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG), in dem das Angebot der Gesellschaft auf Erwerb der Optionsrechte erfolgt. Erwerbszeiträume in diesem Sinne sind die Zeiträume vom 1. bis 15. Januar, vom 1. bis 15. April, vom 1. bis 15. Juli, vom 1. bis 15. Oktober sowie vom 1. bis 15. Dezember der Jahre 2025 ab Beschlussfassung über dieses Programm bis 2029. Unabhängig vom Zeitpunkt des Angebots bzw. der Annahme des Optionsrechtes gilt das Optionsrecht für Zwecke dieses Aktienoptionsprogramms, insbesondere für Zwecke der Fristenberechnung (Fälligkeitsfrist, Laufzeit, etc.), als am letzten Tag des Erwerbszeitraumes angenommen, in dem das Angebot auf Erwerb des Optionsrechtes tatsächlich rechtswirksam angenommen wurde ("**Optionsausgabestichtag**").
- (6) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft entscheidet über die jährlichen Tranchen und das Angebot im Sinne des vorstehenden Absatz 5 für die an die Mitglieder des Vorstandes auszugebenden Optionsrechte nach den Maßgaben des Vergütungssystems für den Vorstand, sollte dieses eine Gewährung von Aktienoptionen vorsehen, sowie den Vorstandsdiensverträgen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die jährlichen Tranchen der auszugebenden Optionsrechte.
- (7) Die mehrfache Gewährung von Aktienoptionen begründet keinen Anspruch auf Gewährung von Optionsrechten in der Zukunft (keine betriebliche Übung).
- (8) Sollte der Gesellschaft bzw. dem Aufsichtsrat durch Kenntnis einer Insiderinformation im Sinne des Art. 7 Marktmissbrauchsverordnung („MAR“) die Zuteilung von Aktienoptionen an Mitarbeitende bzw. den Vorstand verwehrt gewesen sein, ist im Anschluss an die gesetzliche Sperrfrist die Möglichkeit gegeben, entsprechend der übrigen Maßgaben dieses Optionsprogramms Aktienoptionen zu gewähren.

§ 4 Optionsscheine

- (1) Die Zuteilung der Aktienoptionen erfolgt durch die Ausgabe von Optionsscheinen. Die Optionsscheine berechtigen im Rahmen der Bestimmungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms jeweils zum Bezug einer (1) nennwertlosen Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Die Optionsscheine lauten auf den Namen.
- (2) Die Gesellschaft kann die Optionsscheine in Globaloptionsscheinen, die auf den Namen des oder der jeweiligen Berechtigten lauten, zusammenfassend verbriefen. Die Bestimmungen für Optionsscheine gelten dann für die Globaloptionsscheine entsprechend. Der Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, Einzelurkunden für einzelne oder mehrere Optionsscheine zu erhalten.

§ 5 Laufzeit der Aktienoption

Vorbehaltlich eines früheren Erlöschens nach § 12 hat jede Aktienoption nach Maßgabe dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms eine Laufzeit von sieben (7) Jahren, beginnend jeweils mit dem Optionsausgabestichtag gem. § 3 Absatz 5. Wird das Optionsrecht nicht innerhalb dieses Siebenjahreszeitraums ausgeübt, verfällt es entschädigungslos.

§ 6 Ausübung von Aktienoptionen

- (1) Jede Aktienoption kann nach Maßgabe der Bedingungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms vom Berechtigten unter Zahlung des Ausübungspreises beim Erwerb der Aktienoption in eine (1) nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft umgetauscht werden. Der Berechtigte kann alle oder nur einen Teil seiner Aktienoptionen ausüben, und zwar nach seinem Belieben in einer oder in mehreren Tranchen und in einem oder in mehreren Ausübungszeiträumen.
- (2) Die Ausübung einer Aktienoption ist durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Für diese Bezugserklärung ist der von der Gesellschaft erhältliche Vordruck zu benutzen und ein Depot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die spätere Einbuchung anzugeben. Bezugserklärungen, die der Gesellschaft vor Ablauf der Fälligkeitsfrist gemäß § 7 oder außerhalb der Ausübungszeiträume nach § 8 zugehen, gelten als am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Bezugsrechts zulässig sein wird, abgegeben und zugegangen. Der oder die Berechtigte kann die eigene Bezugserklärung nur widerrufen, solange ein Zugang der Bezugserklärung beim Vorstand bzw. Aufsichtsrat noch nicht wirksam erfolgt ist.
- (3) Ein Umtausch einer Aktienoption in eine Aktie der Gesellschaft erfolgt nur, wenn hinsichtlich der Aktienoption alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind (die Paragraphenangaben beziehen sich auf dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm):
 - (a) die Aktienoption ist nicht erloschen (§ 12);
 - (b) die Aktienoption ist fällig (§ 7);
 - (c) die Aktienoption ist ausübbar (§ 8)
 - (d) die Ausübung der Aktienoption wird gegenüber dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat während eines Ausübungszeitraumes erklärt (§ 6);
 - (e) der Ausübungspreis ist auf dem von der Gesellschaft bestimmten Bankkonto eingegangen (§ 9); und
 - (f) etwaigen Sicherungsverlangen der Gesellschaft ist durch den Berechtigten hinreichend nachgekommen worden (§ 11); sowie
 - (g) soweit der Vorstand betroffen ist, alle weiteren Voraussetzungen vorliegen, die im Vergütungssystem für den Vorstand vom Aufsichtsrat sowie dem jeweiligen Vorstandsdienstvertrag bestimmt sind.
- (4) Die aufgrund wirksamer Ausübung der Aktienoption auszugebende Aktie wird dem Berechtigten oder der von ihm bestimmten Person vom Vorstand bzw. an diesen vom Aufsichtsrat unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Ausübungszeitraumes nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Ausübung wird unwiderruflich erklärt und mit dem letzten Tag des jeweiligen

Ausübungszeitraums wirksam. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der so gewährten Aktien besteht nicht.

- (5) Über die aus der Ausübung der Aktienoption gewonnene Aktie kann der Berechtigte frei verfügen. Alle im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Veräußerung der Aktie anfallenden Kosten trägt der Berechtigte selbst. Der Berechtigte ist bei der Veräußerung der Aktie zur Einhaltung der Vorschriften der MAR in Bezug auf das Insiderrecht in seiner dann geltenden Form verpflichtet.
- (6) Die aus der Ausübung einer Aktienoption erhaltene adesso-Aktie ist sofort stimmberechtigt und nimmt vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie bezogen wurde, am Gewinn der Gesellschaft teil.

§ 7 Fälligkeit der Aktienoptionen

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses § 7, wird der frühestmögliche Zeitpunkt, an dem eine Aktienoption fällig wird, im Optionsschein festgelegt.
- (2) Aktienoptionen, die nach Maßgabe dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms ausgegeben werden, sind nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Optionsausgabestichtag der jeweiligen Aktienoptionen fällig (Wartezeit).
- (3) Für den Fall, dass hinsichtlich der Gesellschaft nach Ausgabe der ersten Aktienoptionen aus diesem Programm ein Kontrollwechsel eintritt oder, gemessen an den Verkehrswerten, 75 % oder mehr des Vermögens der Gesellschaft mittel- oder unmittelbar an denselben Dritten übertragen wurden, werden alle zum Zeitpunkt der Vollendung des Kontrollwechsels oder der Übertragung zugeteilten Aktienoptionen sofort fällig, es sei denn, (a) der Aufsichtsrat beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, dass (i) die Übertragung oder der Kontrollwechsel im besten wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und (ii) eine sofortige Fälligkeit der Aktienoptionen nicht eintreten soll oder (b) die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen gültige gesetzliche Mindestwartezeit gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG von vier Jahren noch nicht abgelaufen ist. In diesem Vorgang etwaig fällig werdende Aktienoptionen müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen – beginnend mit dem Tag der Vollendung des Kontrollwechsels oder der Übertragung und für den Fall, dass die Aktienoptionen noch nicht ausgeübt werden können, weil die gesetzliche Mindestwartezeit noch nicht abgelaufen ist, beginnend mit dem Tag des Ablaufs der gesetzlichen Mindestwartefrist – ausgeübt werden. Macht der Berechtigte von diesem Sonderrecht keinen Gebrauch, so verbleibt es bei den Ausübungsmöglichkeiten und Fälligkeiten gemäß den Bedingungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms. Dieser Absatz 3 gilt nicht für solche Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, die ihren Dienstvertrag durch den bzw. aufgrund des Kontrollwechsels beenden. Die von solchen Vorstandsmitgliedern gehaltenen Aktienoptionen werden gegenstandslos.
- (4) Für Zwecke dieses Vertrages meint Kontrollwechsel jeden Vorgang, durch den 30 % oder mehr des stimmberechtigten Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft direkt oder indirekt auf einen Dritten übergehen oder direkt oder indirekt in seiner Hand vereinigt werden.

§ 8 Ausübungszeitraum

- (1) Eine fällige Aktienoption kann nur in einem der zur Verfügung stehenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume betragen jeweils vier Wochen und beginnen am ersten Börsenhandelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. der Veröffentlichung eines Halbjahresberichtes.
- (2) Eine Ausübung einer Aktienoption ist innerhalb eines Ausübungszeitraumes ausgeschlossen, wenn und soweit einer der nachfolgenden Zeiträume mit dem Ausübungszeitraum zusammenfällt:
 - (a) der Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft;
 - (b) der Zeitraum beginnend mit dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien, Wandelschuld- oder Optionsanleihen durch öffentliches Angebot bekanntmacht und endend mit dem Tag, an dem die bezugsberechtigten adesso-Aktien erstmals "ex-Bezugsrecht" notiert werden;
 - (c) der Zeitraum, in dem ein Handel mit Finanzinstrumenten der Gesellschaft gesetzlich ausgeschlossen ist (z.B. gemäß Art. 19 Abs. 11 MAR).

Fällt einer der vorbezeichneten Zeiträume mit einem Ausübungszeitraum zusammen, wird der Ausübungszeitraum nachfolgend entsprechend verlängert.

- (3) Eine Aktienoption ist für einen Berechtigten nicht ausübbar, wenn er zum Zeitpunkt der Ausübung über Insiderinformationen gemäß Art. 7 MAR verfügt. Der Vorstand kann Mitarbeitende, die Kenntnis über Insiderinformationen gemäß Art. 7 MAR erlangt haben oder erlangt haben könnten, von der Ausübung von Aktienoptionen sperren. Den Mitarbeitenden ist im Anschluss an die Sperrung Gelegenheit zur Ausübung ihrer Aktienoptionen zu gewähren. Dies gilt gleichsam für den Vorstand, sollte ihm die Ausübung einer Aktienoption durch Kenntnis einer Insiderinformation gem. Art. 7 MAR verwehrt gewesen sein.

§ 9 Ausübungspreis und Erfolgsziel

- (1) Der Ausübungspreis ist gemäß den Bestimmungen dieses § 9 im Optionsschein festzuschreiben.
- (2) Der Ausübungspreis je Bezugsaktie entspricht dem Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Optionsausgabestichtag, mindestens aber dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden Anteil am Grundkapital.

- (3) Der vollständige Ausübungspreis ist innerhalb des Ausübungszeitraumes, in dem die Bezugserklärung zugegangen ist, zu zahlen. Die Zahlung des Ausübungspreises und gegebenenfalls der Sicherheit hat auf das von der Gesellschaft bestimmte Bankkonto zu erfolgen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des Ausübungszeitraumes, in dem die Bezugserklärung zugegangen ist, so gilt die Bezugserklärung für den nachfolgenden Ausübungszeitraum, sofern dieser innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionen gemäß § 5 liegt und der Ausübungspreis vollständig gezahlt ist, anderenfalls als nicht abgegeben.
- (5) Begibt die Gesellschaft während der Laufzeit einer Aktienoption unter Einräumung eines mittel- oder unmittelbaren Bezugsrechtes ihrer Aktionäre aus einer Kapitalerhöhung gewonnene neue Aktien oder mit Wandel- oder Optionsrechten versehene Schuldverschreibungen, deren Bezugspreis unter dem Ausübungspreis einer Aktienoption liegt, so ist der Ausübungspreis der Aktienoption entsprechend herabzusetzen. Der Vorstand veröffentlicht den neuen Bezugspreis und den Ausübungszeitraum, ab dem der neue Bezugspreis gilt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn dem Berechtigten ein mittel- oder unmittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht entspricht, das sich ergäbe, wenn der Berechtigte alle von ihm noch nicht ausgeübten Aktienoptionen bereits in Aktien der Gesellschaft getauscht hätte.
- (6) Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist, dass der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Vortag des Beginns eines jeweiligen Ausübungszeitraums mindestens 10 % über dem Ausübungspreis liegt. Für den Vorstand der Gesellschaft gelten überdies ggf. weitere Bestimmungen des Vergütungssystems der Gesellschaft und des jeweiligen Vorstandsdienstvertrags. Maßgeblich für die Berechnung dieser Schlusskurse ist der Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandeltagen vor dem Optionsausgabestichtag bzw. an den zehn Börsenhandeltagen vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums.

§ 10 Anpassung der Optionsrechte/Verwässerungsschutz

- (1) Für den Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, ihrer Umwandlung, einer Neueinteilung des Grundkapitals oder vergleichbarer Maßnahmen, welche die Optionsrechte durch Untergang oder Veränderung der den Optionsrechten unterliegenden Aktien nach den Bedingungen dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms beeinträchtigen, tritt anstelle des Optionsrechtes das Recht, zum Ausübungspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Verkehrswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht. Sofern es im Zusammenhang mit der Maßnahme aus diesem Abs. (1) aus

einem gesetzlichen Bewertungsverfahren eine Bewertungsgrundlage gibt, aus der sich der Verkehrswert ergibt, ist der dort ermittelte Wert der maßgebliche Verkehrswert im Sinne dieses § 10. Ist dies nicht der Fall und ist die Gesellschaft nicht an einer Börse notiert, bestimmt sich der Verkehrswert entweder durch die Bewertung der Aktien, wie sie sich aus der letzten Finanzierungsrunde im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung oder aus der letzten, der Gesellschaft bekannt gewordenen Kaufpreiszahlung eines Dritten vor der Optionseinräumung ergibt, oder aus einem jüngeren Wirtschaftsprüfergutachten über den Wert der Gesellschaft. Maßgeblich ist jeweils die aktuellste vorhandene Bewertungsgrundlage. Sofern keine Bewertungsgrundlage vorhanden ist, wird die Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfergutachten in Auftrag geben, aufgrund dessen der Wert verbindlich festgelegt wird. Ist die Gesellschaft an einer Börse notiert, bestimmt sich der Verkehrswert nach dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse für eine Aktie der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Unterbreitung des Bezugsangebotes. Es gelten die Kurse an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem anstelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) und, sofern die Aktien nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem gehandelt werden, die Kurse an der Wertpapierbörse, an welcher die Aktien der Gesellschaft zuerst eingeführt wurden. Der Basispreis darf in keinem Fall weniger als den geringsten Ausgabebetrag gem. § 9 Abs. 1 AktG betragen. Im Übrigen bleiben die Bedingungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms uneingeschränkt anwendbar.

- (2) Im Fall des Übergangs des Betriebes oder eines Teilbetriebes der Gesellschaft im Sinne des § 613a BGB ist die Gesellschaft berechtigt, die Optionsrechte von Mitarbeitenden, deren Arbeits- oder Dienstverträge auf eine andere Gesellschaft übergehen, soweit sie nicht verfallen, gemäß dem Verkehrswert der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs abzüglich des jeweiligen Ausgabepreises in bar vollständig oder teilweise abzufinden. Der Verkehrswert bestimmt sich in diesem Fall wie in Absatz 1 beschrieben. Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs der Verkehrswert der Aktie unterhalb des jeweiligen Ausübungspreises liegt.
- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird ein bestehendes bedingtes Kapital gem. § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich das Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz 1). Bruchteile von Aktien, die infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Optionsrechts nicht berücksichtigt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert.
- (4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien (§ 222 Abs. 4 AktG) ohne Kapitalrückzahlung oder durch Einziehung von Aktien (§ 237 AktG) oder im Falle der Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) nach der Ausgabe von Aktienoptionen wird das Bezugsverhältnis für die bereits ausgegebenen Aktienoptionen angepasst, indem es mit dem Faktor multipliziert wird,

der sich ergibt, wenn die Anzahl der Aktien nach der Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit durch die Anzahl der Aktien vor der Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit dividiert wird. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalherabsetzung bzw. dem Aktiensplit entstehen, werden bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht zur Verfügung gestellt.

§ 11 Steuern und Sicherungsverlangen

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Einräumung der Aktienoption bzw. im Rahmen ihrer Ausübung anfallenden Steuern hat der Berechtigte selbst zu tragen, wobei die Gesellschaft bzw. ihre Beteiligungsunternehmen im Falle von fälliger Lohnsteuer diese vom Gehalt des Berechtigten in Abzug bringen darf. Entsprechendes gilt für die vom Berechtigten zu tragenden Sozialabgaben.
- (2) Die Ausübung einer Aktienoption kann von der Gesellschaft davon abhängig gemacht werden, dass der Berechtigte gemeinsam mit dem Ausübungspreis eine der voraussichtlichen Lohnsteuereinbehaltungspflicht der Gesellschaft entsprechende Zahlung an die Gesellschaft leistet oder eine entsprechende Sicherheit zu Gunsten der Gesellschaft beibringt. Entsprechendes gilt in Bezug auf die vom Berechtigten zu tragenden Sozialabgaben.

§ 12 Erlöschen von Aktienoptionen

- (1) Die Fälligkeit und die Ausübbarkeit einer Aktienoption stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bzw. der Mitarbeitende zu jedem Fälligkeitsdatum und bei jeder Ausübung einer Aktienoption in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen steht. Wird daher, aus welchem Grund und von welcher Partei auch immer, das Dienst- oder Anstellungsverhältnis eines Mitarbeitenden mit der Gesellschaft bzw. einem ihrer Beteiligungsunternehmen durch Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages beendet, so verfallen noch nicht fällige Aktienoptionen und fällige Aktienoptionen verlieren ihre Ausübbarkeit, jeweils vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze. Betroffenen Mitarbeitenden oder Erben ist in einem solchen Fall kein Entgelt zu zahlen.
- (2) Wird das Dienst- oder Anstellungsverhältnis von betroffenen Mitarbeitenden aufgrund dauerhafter Krankheit, die eine personenbedingte Kündigung erlauben würde, oder aufgrund voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), die durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird, beendet, so können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses (d.h. Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages) fälligen Aktienoptionen während ihrer Laufzeit auch nach der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Dies gilt nicht für am Tage der Beendigung noch nicht fällige Aktienoptionen, diese verfallen.

Entsprechendes gilt für die Dauer des Ruhestandes von betroffenen Mitarbeitenden, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aufgrund des Eintritts der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in den Ruhestand endet.

- (3) Endet das Dienst- oder Anstellungsverhältnis von betroffenen Mitarbeitenden durch Tod, können bis zum Todestag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fällige Aktienoptionen während ihrer Laufzeit durch Erben oder Vermächtnisnehmende des Mitarbeitenden ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann die Ausübung von der Beibringung geeigneter Nachweise zum Nachweis der Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer abhängig machen.
- (4) Endet das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aufgrund ordentlicher Kündigung durch die Gesellschaft, so können die am Tag der Beendigung fälligen Aktienoptionen letztmalig in dem ersten der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnis folgenden Ausübungszeitraum ausgeübt werden. Am Tage der Beendigung (d.h. Ausspruch der Kündigung) noch nicht fällige Aktienoptionen verfallen. Für den Vorstand darf die Ausübung der Aktienoptionen gemäß diesem Absatz 4 nicht dazu führen, dass aufgrund einer solchen Ausübung einem Vorstandsmitglied Aktien der Gesellschaft mit einem solchen Wert gewährt werden, dass das entsprechende Vorstandsmitglied unter Berücksichtigung sonstiger Vergütungsbestandteile mehr als das doppelte seiner Jahresvergütung, bestehend aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen und Nebenleistungen, erhält; für die Berechnung der Höhe des an den Vorstand so gewährten Vorteils ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Vortag der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnis maßgebend. Dem betroffenen Vorstandsmitglied steht es frei, andere Vergütungsbestandteile an die Gesellschaft zurückzugewähren, um die vorhandenen Aktienoptionen vollständig ausüben zu können.
- (5) Endet das Anstellungsverhältnis eines Vorstandsmitglieds dadurch, dass zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Anschluss an die Beendigung kein neues Dienst- oder Anstellungsverhältnis begründet wird, so können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fälligen und noch nicht fälligen Aktienoptionen während ihrer Laufzeit auch nach der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, sofern das Vorstandsmitglied mindestens drei Jahre ununterbrochen im Vorstand der Gesellschaft tätig war und während der Wartezeit noch nicht fälliger Optionen kein besonderer Umstand entsprechend dem nachfolgenden § 13 Absatz 2 aus der Vorstandstätigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nach Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wird. In einem solchen Fall können die am Tage der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fälligen Aktienoptionen innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Bestellung zum Aufsichtsrat der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgeübt werden. Soweit dem Vorstand Abfindungen für das Ausscheiden gewährt werden, gilt Absatz 4, Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Als eine Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnis im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 gilt für die Mitarbeitenden des betreffenden Beteiligungsunternehmens auch der Umstand, dass das Beteiligungsunternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG der Gesellschaft verliert. Ebenfalls als Beendigung im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 gilt für betroffene Mitarbeitende ein Ereignis, bei dem das eigene Dienst- oder

Anstellungsverhältnis auf ein Unternehmen übergeht, welches kein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ist.

- (7) Aktienoptionen, die ihre Ausübbarkeit oder Fälligkeit verloren haben und fällige Aktienoptionen, die nicht während der Laufzeit oder gemäß vorstehenden Absätzen ausgeübt wurden, erlöschen. Die Gesellschaft ist berechtigt, erloschene Aktienoptionen für ungültig zu erklären und aus dem Optionsregister zu streichen sowie etwaig ausgestellte Optionsscheine herauszuverlangen.
- (9) Über Maßnahmen (abgesehen vom Erlöschen, einem Herausgabeverlangen etc.), die die Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft betreffen, entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (10) Die Eigenschaft eines Berechtigten als Aktionär der Gesellschaft wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 13 Widerruf oder Einbehalt von Aktienoptionen in besonderen Fällen

- (1) Ungeachtet anderer Regelungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms kann der Aufsichtsrat, soweit der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, und ansonsten der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen jederzeit vor Ablauf der Wartezeit in Bezug auf eine Zuteilung die Anzahl der zugeteilten Aktienoptionen reduzieren oder auch gänzlich widerrufen, wenn besondere Umstände eintreten, wie in Absatz 2 dieses § 13 beschrieben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten besonderen Umstände können insbesondere folgende sein:
 - (a) eine schwerwiegende Falschdarstellung der geprüften Finanzergebnisse der Gesellschaft oder eines wesentlichen Beteiligungsunternehmens der Gesellschaft;
 - (b) ein schwerwiegendes Versagen des Risikomanagements in der Gesellschaft oder in einem wesentlichen Beteiligungsunternehmens der Gesellschaft;
 - (c) eine schwerwiegende Nichteinhaltung von Vorschriften durch die Gesellschaft oder durch ein wesentliches Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
 - (d) eine schwerwiegende Fehlberechnung oder Nichterreicherung eines relevanten Leistungskriteriums oder Überschreitung der Maximalvergütung;
 - (e) eine schwerwiegende Rufschädigung der Gesellschaft oder eines wesentlichen Beteiligungsunternehmens der Gesellschaft; oder
 - (f) ein schwerwiegendes Fehlverhalten der berechtigten Mitarbeiterin oder des berechtigten Mitarbeiters,

vorausgesetzt, dass die oder der betroffene Mitarbeitende einen – nicht notwendigerweise kausalen – Einfluss auf solche Umstände hatte. Es wird (widerleglich) vermutet, dass die Mitglieder des Vorstandes auf einen der oben genannten Umstände entsprechenden Einfluss haben.

- (3) Für den Fall, dass die Aktienoptionen gemäß § 13 Absatz 1 reduziert oder gesamtheitlich widerrufen werden, ist die oder der betreffende Mitarbeitende hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sollten Aktienoptionen bestehen bleiben, so gelten für diese die Regelungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms weiter fort.
- (4) Es steht dem Aufsichtsrat frei, für den Vorstand weitere Gründe für eine Reduzierung bzw. einen Widerruf der Aktienoptionen des Vorstandes der Gesellschaft festzulegen.

§ 14 Übertragung von Aktienoptionen

- (1) Die Aktienoptionen lauten auf den Namen und können im Falle der Verbriefung rechtsgeschäftlich nur durch Indossament übertragen werden.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktienoption ist nur zum Zwecke der Erbauseinandersetzung sowie zur Erfüllung eines Vermächnisses zulässig und im Übrigen ausgeschlossen und unwirksam.
- (3) Verstöße gegen Absatz 1 und/oder 2 haben den entschädigungslosen Verfall der betroffenen Aktienoptionen zur Folge. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bzw. der Aufsichtsrat im Falle des Vorstandes bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Gesellschaft bzw. des Berechtigten Verfügungen gemäß Absatz 1 und/oder 2 zustimmen, sofern ihm diese vorher schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Aktienoptionen sind vererblich und können zum Gegenstand eines Vermächnisses gemacht werden. Die Erben unterliegen den Bedingungen dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms. § 14 Absatz 2 findet hingegen keine Anwendung, es sei denn, die Erbin oder der Erbe ist Mitarbeitende(r) der Gesellschaft oder Mitglied eines Organs der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens.

§ 15 Insiderregeln / Directors' Dealings

- (1) Die Gesellschaft weist darauf hin, dass der Optionsberechtigte möglicherweise Insiderregelungen unterliegt und sich bei Missachtung dieser Regelungen unter Umständen strafbar machen kann.
- (2) Der Berechtigte verpflichtet sich hiermit, die von der Gesellschaft derzeit oder künftig erlassenen internen Richtlinien zur Vermeidung von Insiderverstößen anzuerkennen und zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien stellt eine Verletzung der anstellungsvertraglichen Nebenpflichten dar, welche die Gesellschaft ggf. zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses berechtigen kann. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, das Optionsrecht – auch nach Fälligkeit der Aktienoption – entschädigungslos zu kündigen.
- (3) Sind die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, haben Personen, die bei der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen, den Erwerb von Optionsrechten, die Ausübung der Optionsrechte sowie etwaige Käufe oder Verkäufe von Aktien der Gesellschaft der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Art. 19 MAR unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Geschäftstagen mitzuteilen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei diesem Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm handelt es sich um eine einmalige freiwillige Leistung der Gesellschaft. Subjektive Rechte einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitenden auf Teilnahme an diesem Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm, einem Folgeprogramm oder einem anderen Aktienprogramm der Gesellschaft werden dadurch nicht begründet. Das Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm bzw. die Aufnahme Mitarbeitender in das Programm ist nicht als Zusage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens einer dauernden Beschäftigung oder als Zusage der Beschäftigung während einer Dauer, die zur Fälligkeit einer oder mehrerer Aktienoptionen führt, anzusehen.
- (2) Soweit unter diesem Aktienoptionsplan 2024/25 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden, gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Aktienoptionsplans 2024/25 die zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen des Aktienoptionsplans 2024/25 und den zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen gehen Letztere vor.
- (3) Erklärungen, Mitteilungen, Änderungen oder Anpassungen in Bezug auf die Optionsrechte werden den Berechtigten schriftlich bekannt gemacht. Schriftliche Bekanntmachungen mit rechtsverbindlichem Charakter (z.B. Kündigungserklärungen etc.) erfolgen durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung, per eingeschriebenen Brief oder per Boten an die der Gesellschaft bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen zuletzt vom Berechtigten mitgeteilte bzw. die im Optionsregister angegebene Adresse.
- (4) Durch die Teilnahme an diesem Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm stimmt der jeweilige Mitarbeitende ausdrücklich der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übertragung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Mitarbeitenden der Gesellschaft oder einen Dritten, der von der Gesellschaft zur Verwaltung oder Unterstützung der Verwaltung oder Durchführung des Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms angestellt oder beauftragt wurde, zu, die im Zusammenhang mit der Durchführung, dem Betrieb und der Verwaltung des Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms erforderlich sind.
- (5) Dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm unterliegt den Bestimmungen des deutschen Rechts.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Mitarbeitendenbeteiligungsprogramms unwirksam sein oder werden, so ist die unwirksame Bestimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Regelungslücke vorliegt.

- (7) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Der vorstehende Satz gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.
- (8) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter diesem Mitarbeitendenbeteiligungsprogramm ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

Dortmund, im Dezember 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

ANLAGE A
Zuteilbare Aktienoptionen nach Verantwortungsbereichen

Vorstand der Gesellschaft	50.000	Stück
Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen	150.000	Stück
Mitarbeitende der Gesellschaft und		
<u>Mitarbeitende von Beteiligungsunternehmen</u>	<u>300.000</u>	<u>Stück</u>
	500.000	Stück